

Besoldung des Ersten Beigeordneten der Stadt Bühl ab 1. Januar 2024

1. Grundlage

Landeskommunalbesoldungsgesetz (LKombesG) und Landesbesoldungsordnung.

Die Ämter werden den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B zugeordnet. Die Beamten sind nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes in eine der in Betracht kommenden Besoldungsgruppen einzuweisen.

Bei Wiederwahl richtet sich die Besoldung nach der jeweils höheren Besoldungsgruppe.

Über die Einweisung ist durch den Gemeinderat jeweils neu zu beschließen, wenn die Gemeinde in eine höhere Größengruppe kommt.

2. Größengruppe der Stadt

Maßgebend für die Größengruppe der Gemeinde ist die Einwohnerzahl. Sie richtet sich nach der am 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebenen Zahl der Wohnbevölkerung. Hinzuzurechnen ist die Hälfte der Einwohner zum 30. Juni des Vorjahres von Ottersweier (erfüllende Gemeinde in der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft mit Ottersweier).

Bühl war bisher unter Zugrundelegung dieser Einwohnerzahlregelung für den hauptamtlichen Oberbürgermeister in der Größengruppe bis zu 50.000 Einwohner, für den Ersten Beigeordneten galt das Gleiche. Dies bedeutet, dass für den Ersten Beigeordneten über die Eingruppierung in die dafür vorgesehenen Besoldungsgruppen B 4 / B 5 zu entscheiden ist. Welche der beiden Besoldungsgruppen nun in Frage kommt, ist anhand einer sachgerechten Bewertung zu entscheiden. Die endgültige Einweisung mit Wirkung vom 1. Januar 2024 ist durch den Gemeinderat der Stadt Bühl zu beschließen.

Bisher waren beide Wahlbeamte aufgrund einer sachgerechten Bewertung in der jeweils höheren Besoldungsgruppe der jeweiligen Größengruppe eingruppiert (Oberbürgermeister B 7 und Erster Beigeordneter B 5).

3. Bewertung der Stelle des Ersten Beigeordneten

Da zwei Besoldungsgruppen (B 4 / B 5) bereits vorgegeben sind, ist nun zu klären, ob eine Eingruppierung in die höhere Besoldungsgruppe (B 5), nämlich wie bisher, in Betracht kommt.

Hauptanhaltspunkte dafür liefern Sachverhalte, wie sie üblicherweise in einer Stadt unserer Größenordnung nicht allgemein selbstverständlich und gegeben sind. Dies sind:

Bühl ist eine Flächengemeinde mit ca. 7.300 ha (also vergleichsweise verhältnismäßig groß), einer Kernstadt mit rund 15.000 Einwohner/innen und 9 Stadtteilen, die durch Eingemeindungen Anfang der 70er Jahre dazukamen. Fünf dieser Stadtteile (2.000 bis 3.000 Einwohner/innen) haben jeweils eine Ortschaftsverfassung, in den anderen Stadtteilen gibt es örtliche Verwaltungsstellen mit Ortsbeauftragten.

Diese Konstellation stellt im Gegensatz zu einer Kompaktgemeinde deutlich zusätzliche Erschwernisse dar (Koordination, Ausgleich, gesamtstädtische Interessen wahrnehmen, u.a.).

Die Topographie der Stadt (Ebene, Vorbergzone, Bergzone) von rund 120 m bis 1.100 m ü.d.M. ist aus der Sicht der Stadtentwicklung und Gestaltung sowie allgemein der Planung wesentlich schwieriger als in Vergleichsstädten.

Die Stadt Bühl hat eine Waldfläche von rund 2.500 ha, die sie selbst bewirtschaftet und zwar mit eigenen Forstbetriebsbeamten und Waldarbeitergruppen.

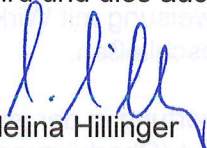
Der Haushalt der Stadt Bühl liegt 2023 bei rund 99,5 Millionen Euro. Da die Stadt Bühl auch Einrichtungen hat, die nicht in unserer Größenordnung die Regel sind, wie z. B. Musikschule, Mediathek, großes Hallen- und Freibad, Bürgerhaus Neuer Markt, Stadtgeschichtliches Institut, Stadtmuseum usw. muss man feststellen, dass hier durchaus das Geschäft einer 40.000 bis 50.000 Einwohner-Stadt wahrgenommen wird.

Die Infrastruktur lässt nahezu keine Wünsche offen. So sind in Bühl alle Schularten (Grundschule, Ganztageschule, Realschule, Gymnasium, Förderschulzentrum, berufsorientierte Schulen) zu finden. Kindergärten mit zeitgemäßen Betreuungsangeboten, die eine Vereinbarung von Familie und Beruf für die Eltern garantieren, das Kinder- und Familienzentrum und die Jugendzentren runden das umfassende Angebot ab.

Bühl ist als Große Kreisstadt Untere Verwaltungsbehörde, Untere Denkmalschutzbehörde und Untere Baurechtsbehörde sowie über die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft gesamtverantwortlich für die Bauleitplanung für Bühl und Ottersweier.

Bühl hat inzwischen sieben Städtepartnerschaften, die ein nicht unerhebliches Engagement notwendig machen. Darüber hinaus ist Bühl Fremdenverkehrsgemeinde mit rund 1.500 Gästebetten und ca. 147.000 Übernachtungen im Jahr.

Dies alles zusammen spricht deutlich dafür, dass eine Eingruppierung in die höhere Besoldungsgruppe (B 5) dem Umfang und dem Schwierigkeitsgrad des Amtes gerecht wird und dies auch der bisherigen Bewertungspraxis dieses Amtes entspricht.


Melina Hillinger
Abteilungsleitung Personal